

Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, den 17. Mai 2006, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 8. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Raimund BERTSCH

Ingeborg WALCH

Ingeborg NAIER

Alexander GEBHART

Helmut ECKER

Andreas BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

Stadtrat Gunnar WITTING

Stadtrat DI Günther PIRCHER

Norbert LORÜNSER

Christine FRÖHLICH

Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Martin DÜR
Joachim WEIXLBAUMER
Edmund JENNY
Luis VONBANK
Hermann NEYER
Norbert BERTSCH
Klaus WILLI
Florian LEHNER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Ing. Alexander FEUERSTEIN
Susanne BEER
Mag. Elmar BUDA
Franz BURTSCHER
Dieter KOHLER
Martina LEHNER

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Mag. Erwin FENKART
Rainer SANDHOLZER
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Michael KONZETT
Heike BRÜSTLE
Mükremin ATSIZ
Mag. Bernd WIDERIN
Mag. Brigitta AMANN
Erwin SPERGER
Dominik WAGNER
MMag. Adolf WINKLER
Peter SCHNEIDER
Michael MITTERMAYER
Beatrix NESSLER
Gerhard TAUDES

Christine TARMANN
Egon RIETZLER
DI Felix SCHNEIDER
Mirjam SCHAFFENRATH
Engelbert UTTENTHALER
Waltraud TSCHOFEN
Armin FURLAN
Mag. Monika WOLFMEYER
Gerald FURGLER
Hannelore UTTENTHALER
DI Zeljko JERKOVIC
Brigitte ABERER
Sonia BEN ROMDHANE
Stefan WEICHINGER
Ursula GANTNER
Mag. Elisabeth LIENER
Dr. Ingo BROEG
Dr. Monika FURLAN
Carmen NOVENTA
DI Josef SCHMIDT
Mag. Maria DÜR
Silvia SCHERER
Mag. Wolfgang MAURER
Dr. Albert WITTWER.

Der Schriftführer:

Vor Eingang in die Tagesordnung legt Ersatz-Stadtvertreter Norbert BERTSCH vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 07. Sitzung vom 22.02.2006;

2. Berichte, Kenntnisnahmen:
Genehmigung Nachtragsvoranschlag 2006;
3. Abweichungen vom Voranschlag 2005;
4. Änderungen des Flächenwidmungsplanes:
 - a) Gst.Nr. 915/2 (Krankenhaus-Parkplatz);
 - b) Gst.Nrn. .88/1 u.a. (Kronenhaus);
5. Verordnung einer Bausperre für Rungelin;
6. Sanierung Kloster St. Peter;
Förderungszusage
7. Gst.Nr. 915/2, Einräumung eines Baurechtes an VOGEWOSI -
„Wohnen für Jung und Alt“, Tiefgarage
8. Land Vorarlberg und Sozialfonds – Vertrag über Sonderschul-
klassen für „basale“ Kinder;
9. Verein Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal (Regio Klostertal);
10. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Ökostrom-Novelle 2006
11. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 27 Stadtvertreter und 6 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 07. Sitzung vom 22.02.2006

Die Verhandlungsschrift der 07. Sitzung vom 22. Februar 2006 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

Genehmigung Nachtragsvoranschlag 2006

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 19. April 2006 keine Einwendungen gegen den Nachtragsvoranschlag 2006 erhoben.

Zu 3.:

Abweichungen vom Voranschlag 2005

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Abweichungen vom Voranschlag 2005:

Vst. 560 751 Krankenanstalten-Betriebsabgangsdeckung

Btg. zur Abgangsdeckung v. KA des Landes	
Voranschlagsausgabenansatz	EUR 1.300.000,--
Erhöhung	EUR 335.200,--
deutlich höhere Abgänge bei LKH Bludenz und Feldkirch	
neuer Ansatz	EUR 1.635.200,--.

Die Bedeckung dieser Ansatzerhöhung erfolgt durch Mehreinnahmen von

EUR 192.600,-- auf Vst. 925 8591 – Ertragsanteile Bevölkerung

EUR 94.500,-- auf Vst. 851 8501 – Kanalanschlussbeiträge

EUR 32.900,-- auf Vst. 941 8601 – Kopfquotenausgleich

EUR 15.200,-- auf Vst. 920 831 - Grundsteuer B.

Vst. 851 050 Abwasserbeseitigung

Neu- und Erweiterungsbau	
Voranschlagsausgabenansatz	EUR 810.000,--
Erhöhung	EUR 234.000,--
Errichtung einer Pumpstation und Rohrverlegung zur Ableitung der Dach-, Hof- und Sickerwässer	

des Bundesgymnasium in den Hochwasserkanal EUR 115.000,--, Rechnungsüberschneidung Hilti & Jehly – Leistung 2004

EUR 100.000,--

neuer Ansatz

EUR 1.044.000,--

Die Bedeckung dieser Ansatzerhöhung erfolgt durch Rücklagenauflösung von EUR 234.000,-- auf Vst. 851 298.

Stadtrat DI Günther Pircher ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen.

Zu 4.:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

a) Gst.Nr. 915/2 (Krankenhaus-Parkplatz)

Die Stadt Bludenz hat beantragt, die Gst.Nr. 915/2, GB Bludenz, im Ausmaß von ca. 1.679 m² von Vorbehaltsfläche Stellplatz mit der Unterlagswidmung Baufläche Wohngebiet in Freifläche Sondergebiet (FS) – Sozialzentrum/heimgebundenes Wohnen umzuwidmen.

Mit den Gst.Nrn. 914/1 und 915/2 wird eine großzügige Gesamtfläche von ca. 3.434 m² für das „Betreute Wohnen“ bzw. die darunter geplante Tiefgarage zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben, durch die Umwidmung der Gst.Nr. 915/2 eine weitere Konzentration von sozialen neben medizinischen Einrichtungen an einem zentrumsnahen Standort zu ermöglichen, erscheint aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte aus stadtplanerischer Sicht äußerst sinnvoll.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 23 Abs. 2 und 18 Abs. 4 RPIG wird entsprechend dem Plan der Stadtplanung vom 03.05.2006, Zl.: 5.2./02-01/102/2006/02, die Gst.Nr. 915/2 im Ausmaß von 1.679 m² als Frei-

fläche Sondergebiet (FS) – Sozialzentrum/heimgebundenes Wohnen gewidmet.

Stadtrat DI Günther Pircher ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen.

b) Gst.Nr. .88/1 u.a. (Kronenhaus)

Kurt Reutterer hat beantragt, die Gst.Nrn. .88/1, .89, .90, .91, 167/1, 169, .798/2 und 3873, alle GB Bludenz, bereits gewidmet als Baufläche Kerngebiet (KG) zusätzlich als Flächen für Einkaufszentren für Waren des täglichen Bedarfes, insbesondere Lebensmittel, als auch für sonstige zentrumsrelevante Waren des nicht täglichen Bedarfes zu widmen. Bekanntlich beabsichtigt die Familie Reutterer, in Zusammenarbeit mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG dort ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von rd. 3.500 m² zu errichten.

Im Zuge der Projektentwicklung haben die Nachbarn Franz-Karl Eggler und Friedrich Seelos beantragt, die Gst.Nr. .92, MMag. Maximilian Fritsche die Gst.Nrn. .93 und 164 und Herr Ferdinand Pflighar die Gst.Nrn. .167/2, 167/3, .798/1 und .981, derzeit bereits gewidmet als Baufläche Kerngebiet (BK), zusätzlich als Flächen für Einkaufszentren zu widmen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, später die verschiedenen Bauten zu verbinden und gemeinsam als Einkaufszentrum zu nutzen.

Zwischenzeitig ist mit LGBl. Nr. 23/2006 die Novelle zum Raumplanungsgesetz in Kraft getreten, sodass sich die Verordnung der Stadt Bludenz auf § 15 RPG i.d.F. Nr. 48/1998, 43/1999 und 23/2006 stützt. Es handelt sich so hin um die Widmung in Flächen für Einkaufszentren mit einem Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsfläche für sonstige Waren i.S.v. § 15 Abs. 1 lit.a Zif.2 RPG. Zugleich ist das Höchstausmaß der Verkaufsflächen, die gemäß § 15 Abs. 7 RPG für Lebensmittel verwendet werden dürfen, festzusetzen.

Alle betroffenen Grundstücke liegen in dem Gebiet, innerhalb dessen mit Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 21/2002 die Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Bludenz für zulässig erklärt worden ist. Für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist damit keine Verpflichtung verbunden, die Flächen tatsächlich als Verkaufsflächen zu nutzen oder den baulichen Zusammenhang tatsächlich herzustellen. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, attraktive Verkaufsflächen in einer Größe zu schaffen, die eine Konkurrenzfähigkeit im Verhältnis zu Einkaufszentren in peripheren Lagen erlaubt. Die Errichtung eines Einkaufszentrums in der Ortsmitte der Bezirksstadt Bludenz ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Kerngebietes, der den Zielen der Landesraumplanung und dem Stadtentwicklungsteilkonzept Wirtschaft entspricht. Die Versorgung der Bevölkerung mit einem breit gefächerten und hochwertigen Angebot von Lebensmitteln ist eine traditionelle Funktion von Kerngebieten, die es nach aktuellsten und politischen Zielsetzungen zu bewahren und zu verstärken gilt, weshalb die vorgeschlagene Widmung in erheblichem Umfang Verkaufsflächen für Lebensmittel zulassen soll.

Die Liegenschaftseigentümer selbst und die unmittelbaren Nachbarn sind zur Stellungnahme eingeladen worden. Dr. Thomas und Dr. Sigrid Weggemann als Miteigentümer der benachbarten Gst.Nr. .83 haben gegen die beabsichtigte Widmung mit Schreiben vom 15.05.2006 eingewendet, es liege keine Notwendigkeit vor, eine so große Fläche für Waren des täglichen und nicht täglichen Bedarfes zu widmen. Die Widmung widerspreche einem ordentlichen Raumplanungskonzept und bedeute für den Innenstadtbereich eine zusätzliche und unerträgliche Belastung der dort Wohnenden. Mangels eines ordnungsgemäßen und rechtskräftigen Bebauungsplanes erscheine zur Stunde die Widmung völlig verfehlt. Angesichts der großen Flächen für Einkaufszentren in der benachbarten Ortschaft Bürs sei für ein weiteres Einkaufszentrum in Bludenz überhaupt kein Bedarf und keine Sinnhaftigkeit gegeben. Es wird daran erinnert, dass in Bürs in den dortigen „Einkaufstempeln“ große Flächen leer stehen. Mit dem Einkaufszentrum werde der Charakter der Innenstadt von Bludenz wohl wesentlich beeinträchtigt, wenn nicht zerstört.

Herr Heribert und Herr Franz-Karl Egger, St. Annastraße 3, haben mit Schreiben vom 11.05.2006 ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Widmung bekundet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Gst.Nrn. .88/1, .89, .90, .91, .92, .93, 164, 167/1, 167/2, 167/3, 169, .798/1, .798/2, .981, und 3873, alle GB Bludenz, gelegen in der Eignungszone gemäß Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 21/2002, als besondere Flächen für Einkaufszentren festzulegen.

Auf den Gst.Nrn. .88/1, .89, .90, .91, 167/1, 169, .798/2 und 3873 (Kronenhaus und Durchgang) mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 2.356 m² ist die Errichtung von Verkaufsflächen bis zu einem Höchstausmaß von 3.500 m² für sonstige Waren gem. § 15 Abs. 1 lit.a Zif.2 Raumplanungsgesetz zulässig. Gemäß § 15 Abs. 7 RPG wird das Höchstausmaß für Lebensmittel zugleich mit 3.500 m² festgesetzt.

Auf der Gst.Nr. .92 (DM) mit einer Grundstücksfläche von 299 m² ist die Errichtung von Verkaufsflächen bis zu einem Höchstausmaß von 600 m² für sonstige Waren gem. § 15 Abs. 1 lit. a) Zif.2 Raumplanungsgesetz zulässig. Gemäß § 15 Abs. 7 RPG wird das Höchstausmaß für Lebensmittel zugleich mit 300 m² festgesetzt.

Auf den Gst.Nrn. .93 und 164 (Stadtapotheke) mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 1.142 m² ist die Errichtung von Verkaufsflächen bis zu einem Höchstausmaß von 1.000 m² für sonstige Waren gem. § 15 Abs. 1 lit. a) Zif.2 RPG zulässig. Gemäß § 15 Abs. 7 Raumplanungsgesetz wird das Höchstausmaß für Lebensmittel zugleich mit 600 m² festgesetzt.

Auf den Gst.Nrn. .167/2, 167/3, .798/1 und .981 (Metzgerei Pflerhar) mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 597 m² ist die Errichtung von Verkaufsflächen bis zu einem Höchstausmaß von 600 m² für sonstige Waren gem. § 15 Abs. 1

lit.a Zif.2 RPG zulässig. Gemäß § 15 Abs.7 Raumplanungsgesetz wird das Höchstausmaß für Lebensmittel zugleich mit 600 m² festgesetzt.

Zu 5.:

Verordnung einer Bausperre für Rungelin

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 2006 beschlossen, für den Ortsteil Rungelin einen Bebauungsplan zu erarbeiten. In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 10. April 2006 ist der im Beschlussantrag wieder-gegebene Geltungsbereich für den Bebauungsplan Rungelin einstimmig vorge-schlagen worden. Der Stadtplanungsausschuss möchte nur jene Regelungsinhalte in den Bebauungsplan aufnehmen, die notwendig sind, um den Charakter des Ortsteiles zu erhalten und ihn adäquat weiter zu entwickeln. Angesichts der vielfäl-tigen Bestrebungen, in Rungelin Neubauten zu errichten bzw. auch bestehende Objekte umzubauen oder zu erweitern und angesichts von ca. 40.000 m² als Bau-land gewidmeten, jedoch verkehrlich überwiegend unerschlossenen Flächen sol-len durch einen Bebauungsplan die folgenden Ziele erreicht werden:

1. Künftige Bauten sollen sich in ihren Dimensionen (Breite, Länge, Höhe), ihrer Geschoszahl, ihrer Dachform und -neigung, ihrer Giebelausrichtung, im Maß der baulichen Nutzung sowie in Material und Farbe in die bestehende Bebauung einfügen. Dies gilt umso mehr, je näher sich die geplanten Objekte am Ortszentrum befinden. Das Ortszentrum wird gebildet durch den Straßenzug Rungelin, die Außergasse sowie das Gebiet um die Kapelle.
2. Der stark durchgrünte Charakter des Ortes sowie markante naturräumliche Gegebenheiten wie Geländekanten, Wasserläufe, Bäume und Baumgruppen sollen erhalten bleiben und nicht durch eine Bebauung überformt oder verdeckt werden.
3. Die Erschließung nicht an öffentlichen Verkehrsflächen gelegener, jedoch als Bauland gewidmeter Flächen soll gewährleistet werden, sofern sie sich nicht im Zuge der Bebauungsplanerstellung als ungeeignet für eine Bebauung her-ausstellen. Die (meist spärlichen) Möglichkeiten einer Verbindung dieser

Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche über Nachbargrundstücke sollen offen gehalten werden.

4. Die Lage von Baukörpern zur Straße sowie die Gestaltung der Abstandsflächen sollen sich am Bestand orientieren.

Zufolge des Umstandes, dass bereits mehrfach Bauprojekt eingereicht worden sind, die in einem oder mehreren Punkten den o.g. Zielen des künftigen Bebauungsplanes nicht entsprechen, hat der Stadtplanungsausschuss in der Sitzung vom 10. April 2006 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung den Erlass einer Bausperre gemäß § 37 RPIG zu empfehlen. Die Bausperre hat die Wirkung, dass Baubewilligungen nach dem Baugesetz, Bewilligungen nach dem Landschaftsschutzgesetz und Bewilligungen zur Teilung von Grundstücken nur zulässig sind, wenn das geplante Vorhaben den Zweck der Bausperre nicht beeinträchtigt.

Die Stadtvertretung beschließt daher einstimmig, die folgende

Verordnung
über eine Bausperre für das Gebiet RUNGELIN

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 72/1996, 33/1997, 48/1998, 43/1999, 58/2001, 6/2004, 33/2005 und 23/2006 wird verordnet, dass für die im Plan der Stadtplanung vom 10.04.2006 Nr. 5.2./04-03-05/02/01-Abgrenzung/2006 gelb dargestellten Grundstücke eine Bausperre verhängt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zu 6.:

Kloster St. Peter;

Adaptierungsbeitrag

Seitens des Dominikanerinnenkloster St. Peter ist beabsichtigt, das Klostergebäude mit Unterstützung der Diözese, des Landes Vorarlberg, eines Freundeskreises und durch namhafte Eigenmittel einer Generalsanierung zu unterziehen. Die aktuelle Kostenrechnung ergibt einen Aufwand von rd. EUR 3,5 Mio. netto.

Die Stadt Bludenz ist zufolge des verbücherten, mietengeschützten Mietvertrages und aufgrund von Vorleistungen aus dem Jahre 1968 bis heute Besitzerin der für Schulzwecke verwendeten Räume im Kloster St. Peter. Diese Räume nehmen eine Netto-Nutzfläche von rd. 550 m² in Anspruch.

Der Aufwand für den Schulanteil ergibt netto EUR 391.000,--. Außer für den Hoheitsbereich (Kirche, Kapelle) ist das Kloster für rd. 82,5 % der Gesamtfläche vorsteuerabzugsberechtigt. Das Land hat für Substanz erhaltende Maßnahmen (z.B. Putz, Fenster) einen 15 %igen Beitrag zugesagt, vom Bundesdenkmalamt wird ein Fixbetrag in Höhe von EUR 216.000,-- erwartet.

Die Pfarre Bludenz Hl. Kreuz ist Kindergartenerhalter. Der den Kindergartenanteil betreffende Nettoaufwand beträgt EUR 143.200,--.

Die Finanzierung des schulischen Anteiles stellt sich wie folgt dar:

EUR	391.000,--	Gesamt
-	<u>EUR 78.000,--</u>	20 % Bedarfszuweisungen Land
EUR	313.000,--	

Insgesamt wird als Beitrag der Stadt für die Adaptierung des Klosters St. Peter ein Betrag von 10 % der Nettobaukosten, höchstens jedoch 350.000,-- in Aussicht gestellt.

Zu den voraussichtlichen Kosten von rd. EUR 313.000,-- für den Schulanteil käme daher noch ein Betrag von rd. EUR 37.000,-- als Beitrag für die Adaptierung des Klosters dazu, sodass sich eine Gesamtsumme von EUR 350.000,-- ergibt. Wird dieser Betrag von EUR 350.000,-- fremd finanziert, so ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem angenommenen Zinssatz von 5 % eine jährliche Annuität in Höhe von rd. EUR 33.300,--.

Die Arbeiten im Schulteil werden im Jahre 2007 ausgeführt, sodass die o.g. Beträge im Voranschlag 2007 vorzusehen sein werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dem Dominikanerinnenkloster St. Peter eine Subvention zur Sanierung des Klostergebäudes in Höhe von 10 v.H. der Nettobaukosten, höchstens jedoch den Betrag von EUR 350.000,-- zuzusagen.

Stadtrat Dr. Thomas Lins ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen.

Zu 7.:

Gst.Nr. 915/2, Einräumung eines Baurechtes an VOGEWOSI – „Wohnen für Jung und Alt“, Tiefgarage

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2005 beschlossen, von der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft den Krankenhaus-Parkplatz Gst.Nr. 915/2 zu kaufen. Auf der Gst.Nr. 915/2 und der angrenzenden 914/1 soll die Wohnanlage der VOGEWOSI, „Wohnen für Jung und Alt“ entsprechend dem als Sieger des Gutachterverfahrens hervorgegangenen Projekt der Architekten DI Markus Mitiska und DI Markus Wäger mit 19 behindertengerechten Wohnungen und 193 Einstellplätzen in der Tiefgarage errichtet werden.

Nach der Vergleichsrechnung Tiefgarage beim Laurentiuspark vom 27.03.2006 der Abteilung 2.1 ist unter realitätsnahen Bedingungen die Finanzierung der Errichtung und des Betriebes der Tiefgarage aus ortsüblichen Benützungsentgelten bzw. der Parkabgabe möglich.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen der OLB, der VOGEWOSI wird ein Baurecht für die Gst.Nrn. 915/2 mit 1.679 m² und 914/1 mit 1.928 m² für das aufgrund der Projektpläne der Architekten Mitiska/Wäger vom Februar 2006 in der Fassung des daraus abgeleiteten Bauantrages und der darüber ergehenden, rechtskräftigen Baubewilligung zu errichtende Gebäude für 19 Wohnungen und ca. 190 Einstellplätze eingeräumt und zwar für den Zeitraum bis zum 31.12.2054.

Der Stadt Bludenz wird von der VOGEWOSI das Zuweisungsrecht für die Wohnungen verbindlich zugesagt. Die Verkehrsflächen zur fußläufigen Erschließung des Gebäudes dienen auch der Erschließung des Sozialzentrums Laurentius-Park.

Die VOGEWOSI verpflichtet sich, der Stadt Bludenz das Baurechts-Wohnungseigentum an den Einstellplätzen, die für das Bauvorhaben „Wohnen für Jung und Alt“ nicht benötigt werden, zu Selbstkosten, höchstens aber zum Preis von EUR 12.200,-- exklusive Mehrwertsteuer pro Einstellplatz einzuräumen.

Anstelle des Baurechts-Wohnungseigentums an den genannten Einstellplätzen kann der Stadt Bludenz ein Bestandsrecht eingeräumt werden, wobei sich das Höchstaussmaß der Miete nach der zur Finanzierung der Tiefgaragenplätze für ein gemeindeübliches Bankdarlehen anfallenden Annuität richtet.

Der Baurechtszins wird mit 3 % von EUR 170,-- pro m² der Gst.Nr. 915/2, d.s. EUR 8.563,-- pro Jahr, wertgesichert, bestimmt.

Weiters wird der Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG ermächtigt, erforderlichenfalls über Änderungen und Ergänzungen zum Baurechtsvertrag bzw. Bestandsvertrag zu beschließen.

Der namens der OLB von Stadtvertreter Elmar Sturm gestellte Antrag, der VOGEWOSI das Baurecht zu den o.g. Bedingungen einzuräumen, den Stadtrat aber nicht zu Abänderungen und Ergänzungen des Baurechtsvertrages bzw. Bestandsvertrages zu ermächtigen, gelangt daher nicht mehr zur Abstimmung.

Zu 8.:

**Land Vorarlberg und Sozialfonds – Vertrag über Sonderschul-
klassen für „basale Kinder“**

Besonders schwer behinderte Kinder werden derzeit überwiegend im Schülertagesheim des Landes Vorarlberg in Mäder betreut. Dort sind 39 Betreuungsplätze bewilligt, tatsächlich werden heute 58 Kinder betreut. In ganz Vorarlberg sind nach Mitteilung des Landes etwa 90 Plätze erforderlich. Eine Aufstockung des Schülerheimes in Mäder ist seitens des Landes nicht erwünscht. Es wird nach günstigen Lösungen für eine Dezentralisierung der Betreuung „basaler“ Kinder gesucht. Aus Sicht des Landes wäre es richtig, zusätzliche Betreuungseinrichtungen in Bludenz und im Bregenzerwald zu errichten.

Am Standort Bludenz sollen in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Sonderschule Bludenz 14 bis 16 Kinder in zwei Klassen untergebracht werden.

Im Zuge umfangreicher Verhandlungen, die im August 2003 begonnen haben und mehrerer Konzeptplanungen ist nunmehr das Einvernehmen mit dem Land Vorarlberg wie folgt hergestellt:

Die Stadt Bludenz stellt drei bereits bestehende Klassen samt Nebenräumen oberhalb der Turnhalle zur Betreuung von basalen Kindern zur Verfügung.

Als Gegenleistung ersetzt das Land Vorarlberg bzw. der Sozialfonds sämtliche Kosten eines dreigeschossigen Erweiterungsbaues östlich des Altbaues. Dort werden fünf Klassenräume, ein Konferenzzimmer, Nebenräume und ein Personenlift eingerichtet.

Das Land und der Sozialfonds ersetzen der Stadt Bludenz den gesamten Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebsaufwand im Sinne des Schulerhaltungsgesetzes für den nunmehr zur Betreuung für „basale“ Kinder verwendeten Schulräume.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Vereinbarung mit dem Sozialfonds des Landes Vorarlberg:

Präambel

Die Stadt Bludenz ist Pflichtschulerhalter der Sonderschule Bludenz am Standort St. Peterstraße Nr. 3.

Zur Erleichterung des Schulbesuches für die in Betracht kommende Personengruppe und zur Nutzung von Synergien zwischen der Sonderschule Bludenz und der vom Land Vorarlberg einzurichtenden ganztägig geführten Sonderschulklassen für „basale“ Kinder vereinbaren das Land Vorarlberg, der Sozialfonds und die Stadt Bludenz wie folgt:

I.

Die Stadt Bludenz stellt dem Land Vorarlberg die bereits bestehenden, in den Jahren 2002 bis 2004 neu errichteten Schulräume im Objekt SPZ Erweiterungsbau I, Erdgeschoss, bestehend aus

Klasse 1 (62,20 m²) mit Bad (8,20 m²) und Nebenraum (12,10 m²)

Klasse 2 (48,50 m²) mit Bad (9,00 m²) und Nebenraum (12,60 m²)

Klasse 3 (51,40 m²) Ruheraum und Mittagstisch

Therapieraum (43,80 m²)

Büro und Besprechung (27,80 m²)

Garderoben und Gang (80,60 m²)

GUK (10,90 m² und 11,50 m²).

Gesamtnutzfläche rd. 380 m², auf Gst.Nr. 258 als Sonderschule/Schülerheim für „basale“ Kinder zur Verfügung.

II.

Im Abtausch für die unter Punkt I. angeführten Räume für die Betreuung von „basalen“ Kindern ersetzen das Land Vorarlberg und der Sozialfonds der Stadt Bludenz den Investitionsaufwand für die folgenden baulichen, Einrichtungs- und Ausstattungsinvestitionen:

Erweiterungsbau auf Gst.Nr. 258 mit fünf Klassenräumen, einem Konferenzzimmer für rund 45 Personen, zwei Abstellräumen, Gang mit Garderoben, Verbindungsspanne, WC-Anlagen für Schüler und Lehrer sowie ein Personallift (3 Geschosse).

Der Zubau wird zweigeschossig mit einer Grundfläche von rund 320 m² erstellt und kommt im Osten des Altbaues zu liegen. Die Verbindung mit dem Altbestand erfolgt über eine Glasspanne mit einer Grundfläche von rund 12 m². Die Gebäudehöhe ist durch Anpassung an den Bestand vorbestimmt und beträgt rund 8,0 m. Daraus bestimmt sich ein vorläufiges Gebäudevolumen von gerundet 2.660 m³.

Der Fußboden des Erdgeschosses liegt rd. 2 Meter über dem Umgebungsgelände. Das Geschoss ist derzeit nur über eine Stiege erreichbar. Es ist in Aussicht genommen, im Altbau einen Personenlift zur Erschließung aller drei Geschosse einzubauen.

Durch die anteiligen Kosten für den Personenlift von EUR 35.000,-- und Kosten von EUR 427,-- pro m³ umbautem Raum und einem Möblierungsanteil von 4 % ergeben sich förderbare Errichtungskosten gemäß ÖNORM B1801-1 von voraussichtlich EUR 1.170.000,-- exkl. MWSt.

Dieser Ersatz des voraussichtlichen Investitionsaufwandes wird aus folgenden Mitteln getragen:

- * Sozialfonds einen Beitrag von EUR 549.900,--;
- * Land Vorarlberg einen Beitrag von EUR 620.100,-- aus Bedarfs-

zuweisungsmitteln, Gemeindestrukturförderungsmitteln und reinen Landesmitteln.

III.

Das Land Vorarlberg hält die Stadt Bludenz hinsichtlich der Verpflichtungen als Schulerhalter für die oben unter I genannten Einrichtungen schad- und klaglos. Insbesondere ersetzt das Land Vorarlberg den Aufwand für eine Instandsetzung des unter I genannten Schulgebäudes und der anteiligen Schulliegenschaft einschließlich eines eventuell damit verbundenen Aufwandes für Instandhaltungen, die Schuleinrichtung und die Lehrmittel, soweit dieser im Einzelfall mit dem Land abgestimmt ist.

Das Land ersetzt der Stadt Bludenz außerdem den die unter Punkt I genannten Einrichtungen betreffenden Betriebsaufwand im Sinne des Schulerhaltungsgesetzes. Die Abrechnung des Betriebsaufwandes nach einem zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten Schlüssel erfolgt in zwölf monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von je 1/12 des voraussichtlichen Gesamtbetriebsaufwandes gegen jährliche Endabrechnung. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass Unterricht, Betreuung, Verpflegung, Pflege, Behandlung und Personentransporte für „basale“ Kinder nicht Aufgabe der Stadt Bludenz sind.

IV.

Das Land Vorarlberg ist berechtigt, diese Vereinbarung hinsichtlich der Punkte I und III unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung aus Gründen, die die Stadt Bludenz verschuldet hat, können das Land Vorarlberg und der Sozialfonds den gewährten Förderungsbeitrag mit einem Vierzigstel für jedes nicht verwohnte Jahr zurückfordern.

Die Vereinbarung endet hinsichtlich der Punkte I und III spätestens am 31.12.2040. Falls das Baurecht, aufgrund dessen die u.a. in Punkt I. dieses Vertrages genannten Schulräume errichtet und betrieben werden, entsprechend verlängert werden kann, endet diese Vereinbarung spätestens am 31.12.2046.

Diese Vereinbarung ist mit der schul- und baubehördlichen Bewilligung und der Genehmigung der detaillierten Kostenschätzung durch das Land, durch welche die Finanzierungsobergrenze gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung bestimmt wird, aufschiebend bedingt.

Ersatz-Stadtvertreter Klaus Willi ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Zu 9.:

Verein Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal (Regio Klostertal)

Der Stadtrat hat sich mit der Satzung und der Frage des Beitrittes zu diesem Verein zuletzt in der Sitzung vom 23. März 2006 unter Punkt 2.c befasst.

Am Donnerstag, den 11. Mai 2006, hat ein Gespräch von Bürgermeister Josef Katzenmayer, Vizebürgermeister Peter Ritter und Bürgermeister Tschol und weiteren Proponenten der Regio Klostertal sowie Peter Ritter, Hermann Burtscher, Elmar Sturm und Joachim Weixlbaumer als Vertreter der Stadtvertretungsfractionen stattgefunden. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde einvernehmlich festgehalten, dass der Stadtvertretung Bludenz der Vorschlag unterbreitet werden soll, durch Änderung der Satzung den von der Stadt Bludenz zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag mit dem Betrag von EUR 14.000,-- wertgesichert, festzusetzen. Werden von der Stadt Bludenz darüber hinausgehende Kostenbeiträge oder Leistungen welcher Art immer erwartet, ist vor der Setzung des diesbezüglichen Aufwandes oder vor dem Eingehen einer Verpflichtung des Vereines, die einen Kostenaufwand auslöst, zu dem ein Beitrag der Stadt Bludenz erwartet wird, die schriftliche Zustimmung der Stadt Bludenz einzuholen. Der Kostenanteil der Stadt

Bludenz darf zugleich einen Anteil von 19,14 % des jährlichen, nicht durch sonstige Einnahmen und Erträge gedeckten Gesamtaufwandes nicht überschreiten.

Entsprechend der Satzung ist der Bürgermeister kraft seines Amtes Mitglied im Hauptausschuss. Die Stadt Bludenz ist berechtigt, einen zusätzlichen Vertreter in den Hauptausschuss und zwei weitere Personen in die Vollversammlung zu entsenden sowie eine Person in den Kontrollausschuss zu nominieren.

Demzufolge behält sich die Stadt Bludenz vor, an den laufenden Kosten des Vereines nur bis zur Höhe des o.b. Mitgliedsbeitrages teilzunehmen und an Sonderprojekten des Vereines nur dann teilzunehmen, wenn darüber eine ausdrückliche Beschlussfassung in den Organen der Stadt Bludenz und eine schriftliche Zustimmung darüber an den Verein erfolgt ist.

Des Weiteren ist der Sitz der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal noch festzulegen. Bekanntlich bewerben sich die Gemeinden Dalaas und die Gemeinde Klösterle als Standort für den Sitz bzw. die Geschäftsstelle des Vereines. Bezogen auf den Vereinszweck erscheinen beide Standorte gleichrangig. Die Stadt Bludenz hat zu beiden Gemeinden langjährige konstruktive und vertrauensvolle Beziehungen. Eine höhere Verbundenheit ergab sich für die Stadt Bludenz bisher zur Gemeinde Klösterle aus dem Umstand, dass die Stadt Bludenz auf dem dortigen Gemeindegebiet umfangreichere Grundflächen besitzt. Die Stadtvertretung möge daher auch durch Beschluss die Gemeinde bestimmen, die in § 1 der Satzung als Sitz des Vereines anzuführen ist.

Über Antrag von Vizebürgermeister Peter Ritter und Abänderungsantrag von Stadtvertreter Elmar Sturm hinsichtlich der §§ 8 und 9 der Satzung beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 18 Stimmen, Rest Gegenstimmen,

die Stadt Bludenz tritt dem Verein Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal (Regio Klostertal) mit der im Stadtrat vom 23.03.2006 behandelten Satzung als ordentliches Mitglied mit der Maßgabe bei,

dass in § 1 der Satzung der Sitz des Vereines mit Klösterle bestimmt wird;
dass in § 5 der Satzung die Aufbringung der Mittel, dahingehend ergänzt bzw. abgeändert wird, dass der Mitgliedsbeitrag der Stadt Bludenz mit 19,14 % des laufenden Aufwandes, soweit dieser nicht durch Subventionen, sonstige Zuwendungen und sonstige Erträge gedeckt ist, höchstens aber mit dem Betrag von EUR 14.000,-- p.a., wertgesichert, beschränkt ist. Werden von der Stadt Bludenz aus welchem Titel immer zusätzliche Kostenbeiträge erwartet, ist vor Setzung der diesbezüglichen Maßnahme oder vor dem Eingehen der diesbezüglichen Verpflichtung die schriftliche Zustimmung der Stadt Bludenz einzuholen;
dass § 8 der Satzung dahingehend ergänzt wird, dass die Änderung der Satzung außerdem der Zustimmung der Gemeindevertretungen sämtlicher Mitgliedsgemeinden bedarf;
dass § 9 der Satzung dahingehend ergänzt wird, dass die in § 3 genannten Abgeordneten zum National- und Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung als nicht stimmberechtigte Mitglieder dem Hauptausschuss angehören.

Der Antrag von Stadtvertreter Raimund Bertsch, dem Verein Regio Klostertal wie oben dargestellt beizutreten, aber den Sitz des Vereines mit Dalaas festzusetzen, gelangt daher nicht mehr zur Abstimmung.

Über Antrag von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Stadtvertretung hat soeben beschlussmäßig den Beitritt der Stadt Bludenz zur Regio Klostertal befürwortet. Allerdings ist sie der Auffassung, dass es der Zielsetzung der Regio Klostertal zuwiderläuft, wenn die Regio-Mitglieder in wichtigen wirtschaftlichen Fragen nicht zusammenarbeiten. Deshalb fordert die Stadtvertretung Bludenz die Gemeinde Klösterle auf, der Alpendestination Bludenz wieder beizutreten.

Stadtvertreter Kurt Dreher ist bei diesen Abstimmungen nicht zugegen.

Die Stadtvertretung entsendet über einstimmigen Beschluss neben dem Bürgermeister als weiteres Mitglied Ortsvorsteher Norbert LORÜSER in den Hauptausschuss.

schuss sowie die Herren Stadtvertreter Raimund Bertsch und Stadtvertreter Hermann Burtscher als Vertreter der Stadt Bludenz in die Vollversammlung.

Zu 10.:

Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Ökostrom-Novelle 2006

Der Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz, Mag. Martin Dür und Elmar Sturm, dass die Stadtvertretung die Abgeordneten des Nationalrates auffordert, die geplante Ökostrom-Novelle in der vom Wirtschaftsausschuss im November 2005 verabschiedeten Fassung nicht zu beschließen, stattdessen sollen der Bund mit den Ländern Neuverhandlungen auf Basis der Eckpfeiler des Deutschen Erneuerbaren Energiegesetzes (Standortsicherung durch Deckelung der Zuschläge, Ausbauboom durch 20jährige Tarifgarantie und degressive Zuschläge) starten, bleibt mit den 11 Stimmen, Rest Gegenstimmen in der Minderheit.

Zu 11.:

Allfälliges

Frau Stadtvertreterin Christine Fröhlich regt an, der Bürgermeister möge den Gegenstand Immigration, mit dem sich die von der Stadtvertretung eingerichtete Arbeitsgruppe in drei Sitzungen beschäftigt hat, als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Stadtvertretung setzen.

Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz erkundigt sich nach dem Ergebnis der Prüfung, ob Kinderspielplätze einer Mehrfachnutzung unterzogen werden können.

Stadtvertreter Elmar Sturm schlägt vor, die für den 06. Juli 2006 vorgesehene Sitzung der Stadtvertretung wg. Terminkollision zu verlegen.

Ortsvorsteher Norbert Lorünser regt an, den überregionalen Radweg in Radin, von der Wasserfassung bis Stallehr, wieder instand zu setzen.

Stadtvertreter Mag. Martin Dür regt an, die räumliche Ausstattung für die schulische Ganztagsbetreuung rasch zu planen.

Stadtvertreter Mag. Martin Dür erkundigt sich nach dem Ergebnis der Strahlungsmessungen für den Handymast im Unterstein, die aber noch nicht vorliegen.

Vizebürgermeister Peter Ritter berichtet über Anfrage von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz über den geplanten Umbau des Landeskrankenhauses Bludenz, bei welchem der Baubeginn in etwa zwei Jahren zu erwarten ist.

Ende der Sitzung um 20.30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Albert WITTWER)

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

19. Mai 2006

Von der Amtstafel

abgenommen am:

02. Juni 2006